

12. September 1977

Wak 821

Notiz an Herrn Direktor Jolles

820 - Hd/ne

Handelsabkommen mit Irak; bisherige Praxis
der Vertretung des Bundesrates zur Unter-
zeichnung

Wegen Abwesenheit hat mich Herr Dr. Baldi beauftragt, Ihnen auf Ihre telephonische Anfrage zu antworten. Er hat die Notiz vor seiner Abreise im Entwurf durchgesehen.

Die Untersuchung einer Reihe von signifikanten Abkommen der Schweiz über den Wirtschaftsverkehr, den Handel und den Investitionsschutz hat ergeben, dass die Unterzeichnung für den Schweizerischen Bundesrat bisher stets durch den Direktor der Handelsabteilung, einen Delegierten für Handelsverträge beziehungsweise einen Botschafter oder Minister der Handelsabteilung oder durch den Botschafter im Vertragsstaat erfolgt ist.

Die Direktion für Völkerrecht (Sektion Staatsverträge) des EPD hat diese Praxis auf telephonische Anfrage hin bestätigt.

Die einzig bekannten Ausnahmen, bei denen Bundesrat Brugger internationale Vereinbarungen unterzeichnet hat, waren in den letzten Jahren die Protokolle über die Einsetzung Gemischter Kommissionen mit Saudi Arabien und Jugoslawien. In beiden Fällen ist der Grund darin zu sehen, dass das Mitglied des Bundesrates sich als Delegationsleiter zu Wirtschaftsgesprächen in die betreffenden Länder begab und in dieser Funktion auch die gleichzeitig genehmigten Protokolle unterzeichnete. Dasselbe gilt für die Unterzeichnung eines Protokolls im Iran vom Sommer dieses Jahres. Allerdings war hier die Gemischte Kommission bereits früher mit Ihrer Unterschrift für die schweizerische Seite eingesetzt worden.

Haldjmann

